

großen Mehrzahl nach wieder aus Satzungen, Rundschreiben und Mitteilungen von Kreis- und Ortsvereinen, zumeist über Rabattangelegenheiten. Eine Erledigung seitens der Vereins-Geschäftsleitung erforderten dieselben nicht, und da auch sonst keine die Interessen des süddeutschen Buchhandels oder des Vereins im besonderen betreffenden Ereignisse eintraten, so hatte sich die Thätigkeit des Vorstandes auch in diesem Jahre neben der Rechnungs- und Kassensführung lediglich auf die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 19. Juni 1888 zu beschränken. Dem einen dieser Beschlüsse gemäß ist den süddeutschen Kreis-Vereinen das Anerbieten einer nachträglichen Subvention zu den Kosten der Hauptversammlung des Börsenvereins in Frankfurt gemacht worden, und Sie mögen aus dem heute zur Vorlage gelangenden Kassensbericht ersehen, im welchem Umfang hievon Gebrauch gemacht wurde. Die gegen das Vorgehen des Vereins der Leipziger Sortiment-Buchhändler beschlossene Erklärung wurde im Jahrgang 1888 Nr. 146 des Börsenblattes abgedruckt; daß diese Resolution ungeachtet eines Versuches, durch eine Gegenerklärung die Wirkung derselben abzuschwächen, die allgemeine Billigung gefunden hat, und daß sie nicht unberechtigt war, dürfte aus der Thatsache hervorgehen, daß schon am 1. des folgenden Monats jener Verein das Zeitliche segnete und seinen Platz der freien Vereinigung der Leipziger Sortimenter räumte, die es an dankenswerter Rücksicht auf den Gesamtbuchhandel in der Folge nicht hat fehlen lassen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, Sie am Schlusse meines Berichtes noch auf die gegenwärtig zu Ehren des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Königs hier am Plage stattfindende Graphische Ausstellung aufmerksam zu machen; dieselbe ist nach dem allgemeinen Urteil großartiger als irgend eine ihrer Vorgängerinnen ausgefallen, und es würde die Stuttgarter Kollegen freuen, wenn Sie beim Besuch der Ausstellung diese gute Meinung teilen und etwas von dem Stolz der Unternehmer über das Gelingen des Werkes mitempfunden würden.

## Gerichtsverhandlung.

Nach der »Leipziger Gerichts-Zeitung« geben wir folgenden Bericht über eine Gerichtsverhandlung, welche am 13. d. M. in Leipzig stattfand: »Der Kampf ums Dasein der Litteratur.« — Das unter vorstehendem Titel veröffentlichte Werk Karl Bleibtreus führte gegen diesen, sowie gegen seinen Verleger, Herrn Hofbuchhändler Wilhelm Friedrich in Leipzig, zu einem Prozeß, dessen Thatbestand im wesentlichen der folgende ist.

Seit zehn Jahren befand sich die bekannte literarische Zeitschrift »Das Magazin für die Litteratur des In- und Auslandes« im Besitze und Verlage des Herrn Wilhelm Friedrich, als dieser durch Vertrag vom 21. Februar 1888 sein Eigentumsrecht am »Magazin«, und zwar vom 1. April 1888 ab, gegen den Preis von 17 000 M an Herrn Verlagsbuchhändler Ehlermann in Dresden veräußerte. Herr Ehlermann wurde also vom 1. April 1888 ab Inhaber des »Magazin« und gab dasselbe unter einer neuen Redaktion — unter Leitung des Herrn Wolfgang Kirchbach — in Dresden heraus. Der Redakteur des »Magazin« war, so lange sich dasselbe in den Händen des Herrn Friedrich befand, Herr Karl Bleibtreu gewesen.

Gegen die zuletzt genannten Herren Friedrich und Bleibtreu wurde nun später auf Grund der §§ 18 und 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc.) seitens der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, weil sie zwei, bereits vor dem 1. April 1888 im »Magazin« erschienene Aufsätze Bleibtreus in dessen oben genanntes, bei Friedrich erschienenes Werk: »Der Kampf ums Dasein der Litteratur« mit aufgenommen hatten. Der Staatsanwalt erblickte also in der Verwertung jener Aufsätze durch Friedrich und Bleibtreu einen strafbaren Nachdruck, und zwar nahm er an, daß Herr Bleibtreu die Veranlassung zum Nachdruck gegeben habe.

Gegen beide Herren fand am 13. d. M. vor der hiesigen Strafkammer öffentliche Verhandlung statt. Von den Angeklagten war nur Herr Friedrich persönlich erschienen, während Herr Bleibtreu, der sich zur Zeit in Italien aufhält, der Verhandlung ferngeblieben war. Beiden Angeklagten diente Herr Dr. Zehme als Rechtsbeistand.

Zur Sache vernommen, erklärte Herr Friedrich folgendes. Er habe s. Z. den Vertrag in dem guten Glauben unterzeichnet, daß derselbe keine rückwirkende Kraft habe, sondern eben in jeder Beziehung erst vom 1. April 1888 an Gültigkeit habe. Er habe daher die bisher im »Magazin« erschienenen Artikel als sein Eigentum betrachtet und habe auch dementsprechend verfahren. So habe er z. B. ein Werk des Schriftstellers Wechsler

herausgegeben, dessen Inhalt vor dem 1. April in einzelnen Aufsätzen im »Magazin« enthalten war. Er habe das Buch sogar Herrn Ehlermann zur Rezension für das »Magazin« zugesandt, und dieses habe das Werk rückhaltslos besprochen. Es handle sich nach seiner Ueberzeugung hier nur um eine persönliche Reiberei der beiden Redakteure, des früheren (Bleibtreu) und des jetzigen (Kirchbach).

Im Vertrage stehen nun die Worte: »mit allen Rechten, jedoch ohne Aktiva und Passiva und ohne jezt bestehende Verpflichtungen.« Der Staatsanwalt weist auf die Worte: »mit allen Rechten« hin; Herr Friedrich erklärt dagegen: »Ja, aber erst vom 1. April an!« Der Staatsanwalt erwidert hierauf, was dann Herr Ehlermann für die Summe von 17 000 M für Rechte erworben habe? Er habe ja dann mit 17 000 M allein den Titel der Zeitschrift bezahlt. Herr Friedrich bejaht dies im allgemeinen. Es sei von Ehlermann die Summe von 17 000 M allerdings außer für die Abonnenten auch dafür gezahlt worden, eine alte, renommierte literarische Zeitschrift in seinem Verlage weiter führen zu dürfen.

Des ferneren legt Herr Friedrich dar, er halte jene beiden Aufsätze ihrem Inhalte nach überhaupt nur für — im Sinne des Gesetzes — kleinere Artikel, deren Nachdruck gestattet sei; denn die Aufsätze enthielten nur eine Selbstkritik Bleibtreus.

Der erste Belastungszeuge, der vernommen wurde, war der Verlagsbuchhändler Herr Dr. Ehlermann aus Dresden, der jetzige Verleger des »Magazin«. Er erklärte, diese Zeitschrift sei mit 1. April 1888 mit allen Rechten und dem gesamten Material, doch ohne Aktiva und Passiva in seinen Besitz übergegangen; unter dem letztgenannten Ausdruck verstehe er, wie jeder Geschäftsmann, bloß etwaige Außenstände, wie etwa Abonnementgelder und etwaige Schulden, wie noch nicht bezahlte Honorare. Er selbst, Ehlermann, habe in dem Wiederabdruck der beiden Bleibtreuschen Artikel, welche schon vorher im »Magazin« erschienen waren, eine Schädigung seiner Interessen und eine Prinzipienfrage von höchster Bedeutung erblickt. Die Summe von 17 000 M habe er hauptsächlich deshalb für die Zeitschrift bezahlt, weil er erstens geglaubt, daß das »Magazin« sich bald wieder heben werde, wenn es in gute Bahnen eingelenkt, dann aber, weil eine solche Zeitschrift, durch die man zahlreiche Verbindungen mit namhaften Schriftstellern anknüpfen könne und zugleich mit der ausländischen Litteratur enge Fühlung behalte, für einen Verleger von hohem Werte sei. Von den einzelnen bereits erschienenen Artikeln im »Magazin« sei bei den Verhandlungen mit Friedrich gar nicht die Rede gewesen; doch sei das Recht auf diese in der in dem Vertrag stipulierten Bedingung »mit allen Rechten« mit inbegriffen.

Der zweite Zeuge, Herr Wolfgang Kirchbach, der jetzige Redakteur des »Magazin«, bemerkte nur, daß in der Vorverhandlung ausdrücklich erwähnt worden sei, daß die Vorräte der früheren Jahrgänge des »Magazin« in Ehlermanns Besitz übergehen sollten. Was die Streitfrage betreffe, so habe er selbst in sein Werk »Lebensbuch« eine Reihe früherer Magazinartikel aufgenommen, jedoch nicht, ohne den damaligen Besitzer des Blattes, Herrn W. Friedrich, um Erlaubnis gefragt zu haben.

Der Angeklagte Herr W. Friedrich bestreitet letztere Behauptung und weist aus einem Briefe, den Kirchbach am 1. September 1885 an ihn geschrieben, nach, daß ihm bloß die Anzeige des demnächst erscheinenden Buches zugegangen sei; eine Bitte um Erlaubnis zum Abdruck stehe weder in dem Briefe, noch sei eine solche sonst eingeholt. Der Brief enthalte nur eine Entschuldigung, daß Kirchbach Friedrich das Buch nicht zum Verlage angeboten habe, wegen vorangegangener erheblicher Verluste Friedrichs an Kirchbachs »Kindern des Reichs.«

Der dritte Zeuge, der bei Ehlermann angestellte Prokurist Lange, brachte nichts Neues bei.

Auf das Zeugenverhör folgte die Begutachtung des schwierigen Falls seitens der herbeigezogenen Sachverständigen. Und schon der Umstand, daß auch diese zum Teil sehr schwankende Urteile abgaben, beweist, wie dringend uns eine strenge Regelung des Verlagsrechtes not thut.

Herr Dr. von Hase, Mitinhaber der Firma Breitkopf & Härtel und Mitglied des musikalischen und literarischen Sachverständigenvereins, weist zunächst darauf hin, daß es allerdings bei Verlegern üblich sei, im Interesse ihres Geschäfts Kritiken, die in Zeitschriften erschienen, zu vereinigen und in Zeitschriften, Büchern oder Prospekten abzudrucken. Dieser Abdruck aber werde nicht verkauft, sondern gratis verbreitet. Was nun die in Frage stehenden Artikel anbetreffe, so sei die in Nr. 10 des »Magazin« erschienene Selbstkritik Bleibtreus, betitelt »Größenwahn«, unstrittig ein größerer Artikel, wenn auch freilich bei einer Zeitschrift mit den Tendenzen des »Magazin« die Grenzen zwischen bloßer Bücherbeschreibung und selbständigem Aufsatz sich verwischen müßten. Er selbst lege zwar dem genannten Artikel keine wissenschaftliche Bedeutung im Sinne des Gesetzes bei; er halte die Form für kraß-dilettantisch; aber er sei doch zu umfangreich, um nicht als größerer Artikel im Sinne des Gesetzes gelten zu müssen. Dagegen seien die Artikel in Nr. 13 unstrittig kleinere Notizen im Sinne des Gesetzes; denn dieses wolle nicht vereinzelte wissenschaftliche Urteile, sondern nur wissenschaftliche Aufsätze geschützt wissen.

Herr Geheimrat Rudolf v. Gottschall, der zweite Sachverständige, der durch die langjährige Leitung der Zeitschriften »Unsere Zeit« und »Blätter für literarische Unterhaltung« reiche Erfahrungen im Redaktionswesen gesammelt hat, äußerte sich für den Angeklagten wesentlich